

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 10/846 —

EntschlieÙung zur Ausübung des Wahlrechts durch Bürger der Gemeinschaft,
die nicht Staatsangehörige des Mitgliedstaates ihres ständigen Wohnsitzes
sind, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 14. bis 17. Juni 1984

A. Problem

Die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments will durch entsprechende Maßnahmen erreichen, daß alle Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie in ihrem Heimatstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne Erschwernisse (z. B. Rückreise in ihren Heimatstaat) ihr Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben können.

B. Lösung

Den vom Europäischen Parlament verfolgten Zielen ist in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen worden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag nimmt von der Entschlieung des Europischen Parlaments vom Dezember 1983 auf Drucksache 10/846 zustimmend Kenntnis. Er stellt darber hinaus fest, da die Bundesregierung alles getan hat, um den Erfordernissen der Europawahl 1984 gerecht zu werden.

Bonn, den 11. April 1984

Der Innenausschu

Dr. Wernitz
Vorsitzender

Clemens
Berichterstatter

Schfer (Offenburg)

Bericht der Abgeordneten Clemens und Schfer (Offenburg)

1. Die Entschlieung des Europischen Parlaments wurde dem Innenausschu als Unterrichtung durch das Europische Parlament mit Schreiben des Prsidenten des Deutschen Bundestages vom 11. Januar 1984 federfhrend und dem Auswrtigen Ausschu und dem Rechtsausschu zur Mitberatung zugeleitet.

Der Auswrtige Ausschu hat am 14. Mrz 1984 im Sinne der Beschluempfehlung votiert. Der Rechtsausschu hat in seiner Sitzung vom 11. April 1984 empfohlen, die Entschlieung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der Innenausschu hat die Vorlage am 11. April 1984 beraten und einstimmig die Entschlieung zur Kenntnis genommen. Er hat dabei festgestellt, da die Bundesregierung bereits alles Notwendige im Sinne der Ziele der Entschlieung getan hat.

2. Die Bundesregierung hat dargelegt, da einmal fr die deutschen Staatsbrger, die in den europischen Gebieten der brigen Mitgliedstaaten der Eurpischen Gemeinschaften leben und die nach § 6 Abs. 2 des Europawahlgesetzes wahlberechtigt sind, die Wahlteilnahme an der Wahl

der Abgeordneten des Europischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland generell durch das Institut der Briefwahl ermglicht sei. Dieser Whlerkreis werde durch entsprechende Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 2 Europawahlordnung), durch Informationsmaterial der deutschen Auslandsvertretungen sowie Wahlaufrufe in Hrfunk und Fernsehen angesprochen.

Zum andern sei hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Staatsangehrigen anderer EG-Mitgliedstaaten die Ausbung des Wahlrechts in den hiesigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Heimatstaates sowie in sonstigen, zustzlich eingerichteten Wahllokalen erlaubt. Wie bereits 1979, habe die Bundesregierung auch diesmal alles getan, um die Wahlrechtsausbung auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zu ermglichen. Auf Grund eines Notenwechsels mit Italien sei zustzlich eine sogenannte Postkartenaktion (Versendung von Wahlinformationen an die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Italiener unter Wahrung des Datenschutzes) durchgefhrt worden. Ein Notenwechsel mit Griechenland sei z. Z. im Gange.

Bonn, den 11. April 1984

Clemens
Berichterstatter

Schfer (Offenburg)